



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit

Vom 5. Mai 2022

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 17. April 2002 (BAz. S. 22087), die zuletzt durch die bindende Festsetzung vom 17. Februar 2020 (BAz AT 01.07.2020 B2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Entgeltzahlung

(2) Das Grundentgelt beträgt je Arbeitsstunde (60 Minuten)

- a) für das Schreiben von Adressen und einfachen Abschreibearbeiten
ab 1. Juli 2022 9,20 € (Minutenfaktor 15,34 Cent),
- b) für alle sonstigen Schreib- und Abschreibearbeiten sowie Loch- und Prüfarbeiten, Korrekturlesen, Schreiben von Fließtext an Bildschirmarbeitsplätzen
ab 1. Juli 2022 12,79 € (Minutenfaktor 21,31 Cent),
- c) für ähnliche Arbeiten im Sinne des Absatzes 3, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Schreibarbeiten ausgeführt werden,
ab 1. Juli 2022 8,73 € (Minutenfaktor 14,55 Cent).“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Mai 2022

Heimarbeitsausschuss
für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten
und ähnliche Arbeiten

Berthold Balzer
Dr. Alfred Roth

Rudolf Menge
Ulrich-Hein Schneider

Der Vorsitzende
Dr. Sebastian Schul

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 25701/31 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.